

Verfassungsfeindliche Verfassungsschutzberichte?

RD Josef Schüßlburner

Die wesentliche Darstellungskategorie der von den Innenministerien aufgrund der Vorarbeit der öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdienste erstellten sogenannten „Verfassungsschutzberichte“ ist der Begriff des „Extremismus“. Für einen Rechtsstaat ist es äußerst peinlich, daß sich hierbei Behörden einer Begrifflichkeit bedienen, die gesetzlich nicht definiert ist und es daher an der Berechenbarkeit staatlichen Handelns gebricht. Da sich „Extremismus“ nahtlos nur mit „links“ und „rechts“ verbinden läßt, wird damit deutlich, daß durch diese Darstellungskategorie die politische „Mitte“, die den Gegenbegriff zum „Extremismus“ darstellt, geschützt werden soll. Der Sache nach sollte man daher die „Verfassungsschutzberichte“ als „Mitteschutzberichte“ kennzeichnen.

Durch diese amtliche Begriffswahl, die gegen Ideologien, Argumentationsmuster und geistesgeschichtliche Bezugnahmen gerichtet ist und damit politisch-weltanschauliche Ideen amtlich bekämpft, wird der Anschein erweckt, es wäre in der Bundesrepublik Deutschland, „dem freiesten Staat der deutschen Geschichte“ verboten, etwa politisch „rechts“ zu sein, da dies „extrem(istisch)“ wäre. Artikel 3 Absatz 3 des vom „Verfassungsschutz“ eigentlich zu schützenden Grundgesetzes besagt dagegen: Diskriminierung aufgrund politischer Anschauung ist dem Staat absolut verboten, d.h. das Grundgesetz garantiert das Recht, politisch rechts sein zu dürfen! Behörden, zu denen vor allem die Innenministerien zählen, können deshalb auch unter dem Vorwand des rechtlich irrelevanten Begriff des „Extremismus“ keinen „Kampf gegen Rechts“ betreiben. Dieser staatliche Kampf ist verfassungsfeindlich, weil er gegen den politischen Pluralismus, gegen das Mehrparteienprinzip, gegen das Prinzip der Bildung politischer Opposition und damit insgesamt gegen die als freiheitliche demokratische Grundordnung bezeichnete Demokratie gerichtet ist.

Nunmehr besteht die Aussicht, daß das Bundesverfassungsgericht den Verfassungsschutzbehörden diese offenkundige Erkenntnis ins Stammbuch schreiben wird. Das Bundesverfassungsgericht hat nämlich in einer jüngsten Entscheidung - 1 BvR 1106/08 - vom 08.12.2010 zu Recht dem Extremismus-Begriff, also der zentralen Darstellungskategorie der Inlandsgeheimdienste, den Rechtscharakter abgesprochen:

„Erst recht fehlt es dem Verbot der Verbreitung rechtsextremistischen Gedankenguts an bestimmaren Konturen. Ob eine Position als rechtsextremistisch - möglicherweise in Abgrenzung zu „rechtsradikal“ oder „rechtsreaktionär“ - einzustufen ist, ist eine Frage des politischen Meinungskampfes und der gesellschaftswissenschaftlichen Auseinandersetzung. Ihre Beantwortung steht in unausweichlicher Wechselwirkung mit sich wandelnden politischen und gesellschaftlichen Kontexten und subjektiven Einschätzungen, die Abgrenzungen mit strafrechtlicher Bedeutung (vgl. § 145a StGB), welche in rechtsstaatlicher Distanz aus sich heraus bestimmbar sind, nicht hinreichend erlauben. Die Verbreitung rechtsextremistischen oder nationalsozialistischen Gedankenguts ist damit kein hinreichend bestimmtes Rechtskriterium, mit dem einem Bürger die Verbreitung bestimmter Meinungen verboten werden kann“.

Sollte das Bundesverfassungsgericht bei dieser Einschätzung bleiben, dann müssen die „Verfassungsschutzberichte“ in der derzeitigen Darstellungsweise als verfassungswidrig bezeichnet werden. Wie ein rechtsstaatlicher Verfassungsschutzbericht aussehen könnte, hat der Verfasser dieses Kommentars in seinem von ihm mit herausgegebenen Sammelbandes *Was der Verfassungsschutz verschweigt* dargelegt: Es hat unabhängig von den politischen Auffassungen, also in einer weltanschaulich neutralen Weise, eine Darstellung der Gefährdung der Prinzipien der freiheitliche demokratischen Grundordnung, etwa des Mehrparteienprinzips, zu erfolgen. Die Herausgabe von Verfassungsschutzberichten, die auf der weltanschaulich-politischen Kategorie des Extremismus aufbauen, gefährdet die Verfassungsordnung in einer fundamentalen Weise und ist deshalb als verfassungsfeindlich zu erkennen.

Siehe auch die sehr empfehlenswerte Netzseite von Professor Dr. Hans-Helmuth Knütter www.links-enttarnt.de oder www.links-enttarnt.net